

Sonderbauvorschriften (SBV)

(Stand, 8. Januar 2010)

§ 1 Zweck

Der kantonale Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojek Emme Biberist - Gerlafingen" bezweckt, die Emme von der Kantonsgrenze (km 6.363) bis zum Wehr Biberist (km 4.812) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu wird auf der linken Seite der bestehende Hochwasserschutzdamm erhöht und das Gerinne beidseitig aufgeweitet.

Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan wird ein kantonaler Zonen- und Erschliessungsplan erlassen. In diesem werden die Umzonungen und die neue Führung des Wanderweges geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte blaue Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Biberist und Gerlafingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und dem Revitalisierungsprojekt erforderlichen Rodungen von Waldareal ist ein Rodungsverfahren notwendig.

§ 4 Massnahmen

1. Hochwasserschutz

1.1 Hochwasserschutzdamm

Der Hochwasserschutzdamm am linken Ufer wird trapezförmig mit einer Böschungsneigung von 1:2 erstellt. Die Dammkrone ist 5.0 m breit und wird überströmbar ausgebildet. Der Hochwasserschutzdamm besteht aus kiesig-sandigem Material. Wasserseitig werden die Dämme mit einer Bentonitmatte abgedichtet. Für den Damm werden zwei Projekttypen A und B vorgeschlagen (Detailpläne A-435.2.3a und b).

1.2 Schwellen

Die Schwellen bei km 5.464 und km 5.981 werden verbreitert. Die Schwelle km 5.981 wird mittels einer Rampe fischgängig gestaltet (Detailplan A-435.2.2).

1.3 Objektschutzmassnahmen

Im Bereich des Leerlaufkanals und des Gerlafingerweiher wird eine neue Stützmauer zum Schutz der Stahl-Gerlafingen AG und der Gemeinde Gerlafingen erstellt. Der Weg entlang des Strackbaches auf dem Gebiet des Kantons Berns wird erhöht.

2. Revitalisierung

2.1 Gerinneaufweitung

Das Gerinne wird beidseitig auf dem ganzen Projektperimeter auf 45 - 50 m aufgeweitet. Durch die Aufweitungen wird eine strukturierte Sohle entstehen, welche aus ökologischer Sicht sehr wertvoll ist.

2.2 Bepflanzung

Im Bepflanzungsplan ist die Forderungen der Gemeinde Biberist, dass gewisse Bäume als Sichtschutz vor der Stahl-Gerlafingen AG stehen gelassen werden, enthalten.

Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen.

Die Bepflanzung ist im Bepflanzungsplan dargestellt. Zur raschen Begrünung wird der Damm eingesät (Konzept Bepflanzung A-435.1.6).

3. Erholung

3.1 Wanderweg

Das bestehende Wanderwegnetz wird so erweitert, dass ein Rundwanderweg zwischen der Brücke Gerlafingen - Biberist und dem Rohrsteig entsteht (siehe Kantonaler Zonen- und Erschliessungsplan).

3.2 Erschliessung / Begehbarkeit

Der Dammweg auf der linken Seite und der Unterhaltsweg auf der rechten Seite haben eine befahrbare Breite von 3.0 m (siehe Kantonaler Zonen- und Erschliessungsplan).

4. Unterhalt / Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Werkleitungen

Vom "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojek Emme Biberist - Gerlafingen" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsbetreiber wurden über das Vorhaben informiert und sind durch die Weichungspflicht verpflichtet ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 6 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Gestaltungsplan "Hochwasserschutzprojek Emme Biberist - Gerlafingen" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.